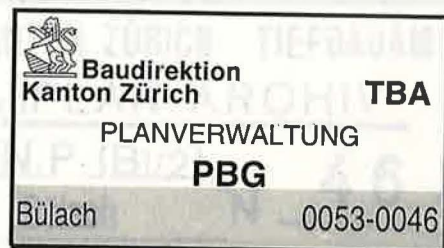


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zü  
Sitzung vom 5. April 1962**



**1287. Baulinien (Abänderung und Festsetzung).** Am 5. Februar 1962 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. Dezember 1957 betreffend Abänderung bzw. Festsetzung von Baulinien an der Kasernen-/Winterthurerstrasse und Zürich-/Schaffhauserstrasse im Kreuzungsbereich dieser Strassen. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 14. Februar 1962 sind gegen den am 3. Januar 1958 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig. Die Rekurse von acht Grundeigentümern wurden mit Beschluss Nr. 5295 vom 22. Dezember 1960 vom Regierungsrat abgewiesen.

Die Kasernen-/Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 4, 3 dient dem Durchgangsverkehr Dielsdorf—Winterthur. Die Erweiterung des mit Beschluss Nr. 391 vom 4. März 1910 genehmigten Baulinienabstandes von 18 m auf 22 m ist gerechtfertigt. Ebenso ist die Festsetzung der Baulinien an der Zürcherstrasse I. Kl. Nr. 1 mit 20—22 m angemessen. An der Schaffhauserstrasse I. Kl. Nr. 1 wird die ebenfalls mit Beschluss Nr. 391 vom 4. März 1910 genehmigte Baulinie lediglich gegen die Einmündung hin leicht abgesehägt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 19. Dezember 1957 betreffend Abänderung bzw. Festsetzung von Baulinien an der Kasernen-/Winterthurerstrasse und Zürich-/Schaffhauserstrasse wird im Kreuzungsgebiet dieser Strassen gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. April 1962.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*